

BGer 5F_10/2026 vom 16. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_10_2026

FR: TF 5F_10/2026 du 16 avril 2026

IT: TF 5F_10/2026 del 16 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann aber auf ein Urteil zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt (BGE 147 III 238 E. 1.1; 149 III 93 E. 1.1). Ob im konkreten Fall ein Grund zur Revision vorliegt, ist nicht eine Frage des Eintretens, sondern der materiellen Beurteilung; allerdings gelten die in Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG genannten Begründungsanforderungen auch für das Revisionsgesuch (BGE 147 III 238 E. 1.2.1).

E. 2

Die Gesuchstellerin beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG . Sie macht geltend, im erstinstanzlichen Verfahren eine konkrete und bezifferte Kalkulation der Ersparnisbereicherung eingereicht zu haben, und wirft dem Bundesgericht vor, aktenwidrig davon ausgegangen zu sein, dass Tatsachenbehauptungen zur Höhe des geltend gemachten Anspruches fehlen würden.

E. 3

Unabhängig davon, inwieweit die Gesuchstellerin für ihre Forderung im erstinstanzlichen Verfahren (hinreichende) Tatsachenbehauptungen erhoben hat, geht es vorliegend nicht um ein Übersehen solcher Tatsachen, sondern um Rechtsanwendung, wie es die Gesuchstellerin in ihrem Revisionsgesuch selbst zum Ausdruck bringt, wenn sie dem Bundesgericht eine falsche Argumentation und einen Zirkelschluss vorwirft. Die Nichteintretensbegründung im Urteil 5D_36/2025 ging dahin, dass die Gesuchstellerin im Kontext mit der kantonsgerichtlichen Erwägung, sie habe im erstinstanzlichen Verfahren keine Tatsachenbehauptungen in Bezug auf den Forderungsbetrag bzw. die angebliche Ersparnisbereicherung aufgestellt, keine Gehörs- oder anderweitige Verfassungsverletzung substantiiere, wenn sie geltend mache, das Bezirksgericht hätte sie mündlich zur Art der Berechnung und Herleitung der Forderung befragen und das Kantonsgericht hätte diesen Verfahrensmangel korrigieren müssen. Dies betrifft nicht den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG , sondern wie gesagt die Rechtsanwendung, welche ebenso wenig zum Gegenstand einer Revision gemacht werden kann wie eine angeblich falsche Würdigung von Beweisen (BGE 122 II 17 E. 3; zuletzt Urteile 6F_1/2025 vom 12. Februar 2025 E. 3; 6F_14/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3; 6F_32/2025 vom 8. Oktober 2025 E. 3). Insbesondere dient die Revision nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und eine Wiedererwägung des strittigen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (zuletzt Urteile 6F_26/2024 vom 10. Januar 2025 E. 2; 6F_20/2025 vom 9. Juli 2025 E. 2; 6F_32/2025 vom 8. Oktober 2025 E. 3), wie dies der Fall ist, wenn die Gesuchstellerin (erneut) vorbringt, sie habe die nötigen tatsächlichen Grundlagen im erstinstanzlichen Verfahren genannt und das

kantonsgerichtliche Urteil sei insofern fehlerhaft.

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.